

den ungünstigen Einflüssen der Schund- und Schmutzliteratur ist, so kann unmöglich angenommen werden, daß umgekehrt das Wiederaufrollen eines einmal durch Ablehnung der Indizierung einer Schrift abgeschlossenen Verfahrens, also eine Maßnahme zu Gunsten der schutzbedürftigen Jugend ausgeschlossen sein sollte. Dies ist naturgemäß nur möglich durch erneute Antragstellung bei der zuständigen Prüfstelle durch einen Antragsberechtigten (§ 2 Abs. 2). Aus der besonderen Erwähnung der Zulässigkeit der Erneuerung des Aufnahmegegenstandes und des Streichungsantrages in § 4 Abs. 1 Satz 3 kann nicht geschlossen werden, daß das Gegenstück, die Erneuerung des Aufnahmeantrages, ausgeschlossen sein sollte, vielmehr verfolgt diese Sonderbestimmung lediglich den negativen Zweck, die Erneuerung der dort genannten Anträge (Gegenantrag und Streichungsantrag) vor Ablauf eines Jahres auszuschließen. Aus dieser negativen Bedeutung der Vorschrift in Verbindung mit dem Fehlen einer entsprechenden Einschränkung für die Erneuerung des Aufnahmeantrages nach § 2 Abs. 2 ist — argumentum e contrario — zu schließen, daß die an sich ebenfalls zulässige Erneuerung des Aufnahmeantrages einer zeitlichen Beschränkung nicht unterliegt.

Diesen Ausführungen ist, wie gesagt, durchaus beizustimmen.

Der Verlag hatte ferner geltend gemacht, daß jedenfalls eine formell gültige Beschwerde deshalb nicht vorliege, weil der Antragsteller und der Beschwerdeführer nicht identisch seien; aus tatsächlichen Erwägungen komme die Oberprüfstelle zu dem Ergebnis, daß in diesem Falle nur scheinbar Antragsteller und Beschwerdeführer verschiedene Personen seien, während sie in Wirklichkeit identisch seien. Die Entscheidung der Frage, ob zu verlangen sei, daß Beschwerdeführer und Antragsteller identisch seien, konnte die Oberprüfstelle deshalb dahingestellt sein lassen. Es ist schwer, vorauszusagen, in welchem Sinn die Oberprüfstelle diese Zweifelsfrage, wenn sie einmal dazu Stellung nehmen muß, entscheiden wird. In aller Regel ist es ja so, daß gegen eine Entscheidung immer nur der Antragsteller, der unmittelbar durch sie betroffen wird, ein Rechtsmittel einlegen kann. Man könnte aber bei dem Schundliteraturgesetz aus folgenden Erwägungen zu einer anderen Auffassung gelangen. Das Schundliteraturgesetz ist geschaffen worden, weil man der Überzeugung war, daß im Interesse des Jugendschutzes ein Vorgehen gegen Schund- und Schmutzschriften erforderlich sei. Die Maßnahmen gegen die Schundliteratur werden von Reichs wegen getroffen und die Entscheidungen der Prüfstellen und der Oberprüfstelle haben für das ganze Reichsgebiet Geltung. Wenn das Schundliteraturgesetz trotzdem Behörden der Länder die Befugnis zur Stellung des Antrages auf Aufnahme in die Liste eingeräumt hat, so ist es nicht deshalb geschehen, weil man gemeint hat, es sei dies eine Angelegenheit der einzelnen Länder, über die jedes einzelne Land für seinen Machtbereich maßgebend zu entscheiden habe, sondern nur deshalb, weil es Reichsbehörden, die imstande wären, die Aufgaben des Schundliteraturgesetzes nach dieser Richtung hin in befriedigender Weise zu erfüllen, zur Zeit nicht gibt. Die Landesbehörden, denen die Antragstellung anvertraut ist, üben hier also nicht ein eigenes Recht aus, sondern sind gewissermaßen nur als Mandatäre des Reichs tätig. Man könnte deshalb vielleicht sagen, daß die Gesamtheit der Landeszentralbehörden und der Landesjugendämter als Antragsteller in Frage kommen und daß die Vermutung dafür spricht, daß ein Antrag, der von dieser oder jener Landeszentralbehörde oder von einem bestimmten Landesjugendamt gestellt worden ist, als stillschweigend auch von den anderen Antragsberechtigten gestellt anzusehen ist. Stellt man sich auf diesen Standpunkt, dann würde man es auch für zulässig erachten müssen, daß ein Antrag, der von der Prüfstelle abgelehnt worden ist, von einem anderen Antragsberechtigten aufgenommen und durch Beschwerde an die Oberprüfstelle weiter verfolgt wird, wenn der ursprüngliche Antragsteller sein Beschwerderecht nicht ausüben will, weil er mit einem Erfolg der Beschwerde nicht rechnet, gleichgültig, aus welchem Grunde.

Geht man auf die Grundgedanken des Schundliteraturgesetzes zurück, so hat diese Konstruktion vieles für sich. Wenn ich mich trotzdem nicht für sie einsetzen möchte, so ist für mich maßgebend die Erwägung, daß andere Antragsberechtigte das gleiche

Ziel ja auch dadurch erreichen können, daß sie, nachdem der ursprünglich gestellte Antrag auf Aufnahme von der Prüfstelle abgelehnt ist, von sich aus den Antrag bei der Prüfstelle erneuern und dann evtl. gegen die ergehende Entscheidung der Prüfstelle Beschwerde einlegen. Dabei ist allerdings nicht zu verkennen, daß dieser Ausweg nicht ganz befriedigend ist, weder für die antragsberechtigten Stellen und die Prüfstellen noch auch für Verleger und Schriftsteller. Die antragsberechtigten Stellen werden dadurch zu einem Umweg gezwungen; wenn die erneute Entscheidung der Prüfstelle, wie im allgemeinen anzunehmen sein wird, gleichfalls auf Ablehnung des Antrages lautet, ist kostbare Zeit verloren. Die Prüfstellen werden zu einer erneuten Prüfung eines Buches gezwungen, das schon einmal ihrer Beurteilung unterlegen hat. Verleger und Schriftsteller bleiben längere Zeit in Ungewißheit, bevor sie endgültig wissen, ob der Antrag abgelehnt ist oder nicht. Daß diese praktische Unzuträglichkeit aber ausreicht, um zu einer grundsätzlich anderen Beurteilung zu gelangen, möchte ich nicht annehmen.

Die Nummern 40 a und 41 a der betreffenden Wochenschrift hat die Oberprüfstelle für Schund- und Schmutzschriften erklärt. Soweit man sich darüber aus den Entscheidungsgründen, ohne die betreffenden Hefte selbst zu kennen, ein Urteil bilden darf, erscheint diese Auffassung der Oberprüfstelle auch begründet. Und man versteht es nicht recht, weshalb sich die Prüfstelle Berlin, die doch eine andere Nummer derselben Zeitschrift, die nach den Feststellungen der Oberprüfstelle ganz gleichartig sein soll, auf die Liste gesetzt ist, bei diesen beiden Nummern den Antrag abgelehnt hat.

(Schluß folgt.)

## Bibliographie zu Therese Neumann von Konnersreuth.

Von Dr. Paul Englisch.

- Aigner, Dr. med. Eduard: Pleite in Konnersreuth, Therese Neumann. (M. J. Z., 6. Jg., Nr. 50 v. 14. 12. 27.)
- Aigner, E.: Die Stigmatisierte von Konnersreuth. (Allg. ärztl. Zeitschr. f. Psychotherapie u. psychische Hygiene, 1928, S. 337—344.)
- Altin, Ernst: Therese Neumann oder: Das Wunder v. Konnersreuth. Bühnenspiel. Chemnitz, Rolfs Theaterverlag, 1927. Kl.-8° 40 S. 1.—
- Angerer, Albert: Das Phänomen von Konnersreuth. Die stigmatisierte Therese Neumann. Teil I. Waldsassen, Verlag der Grenz-Zeitung (H. Angerer), 1927. Kl.-8° 90 S., mehr. Tafeln. 1.50.
- Anonym:
- Therese macht Nachtsicht. (Der Freidenker Nr. 9 vom Sept. 1928.)
  - Das Geheimnis der Therese Neumann. (Berl. Illustr. Nachtausgabe v. 2. 10. 28.)
  - Das Rätsel von Konnersreuth. (Berl. Tagebl. v. 6. 8. 27.)
  - Konnersreuth vor Gericht. (Volkswacht v. 26. 7. 28.)
  - Beleidigungsprozeß um Therese Neumann. (Bresl. Neueste Nachr. v. 16. 4. 29.)
- Arctin, Erwein, Freih. von: Die Erscheinungen von Konnersreuth. (Die Einkehr, Unterhaltungsbeilage der »Münchener Neuesten Nachrichten«, 8. Jg., Nr. 57 vom 3. August 1927, S. 225—228.)
- Arctin, Dr. Erwein Frh. v.: Die stigmatisierte Therese Neumann von Konnersreuth. (Die Einkehr, Unterhaltungsbeilage der »Münchener Neuesten Nachrichten«, 10. Jg., Nr. 46 vom 17. November 1929, S. 181—184.)
- Ast (Pseud.): Das »Wunder« von Konnersreuth. 3 Hefte, je 24 S. Wien X, Sonnenwendgasse 6, Freidenkerbund Oesterreichs, 1928. gr. 8° —.90.
- Barthel, Ernst: Um das Phänomen von Konnersreuth. (Zeitschrift f. Parapsychologie, 1927, S. 751—753.)
- Bauer, Johannes: Das Aramäische in Konnersreuth. (Die Einkehr. München, Jg. 8, 1927, Nr. 92, S. 565—566.)
- Bayer, Oswald G.: Das stigmatisierte Mädchen von Konnersreuth. (Okkultist. Rundschau, Jg. 22, 1927, Heft 5, S. 84—86.)
- Becker, Wilhelm: Das Horoskop der Therese Neumann. (Die Astrologie, Jg. 9, Nr. 10, S. 431—436.)